

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 14. September 2020

CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / SP-Fraktion (Sprecher: Boppart-Andwil)

Art. 4^{bis} Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Mit der Anpassung des Gesetzes über die Spitalverbunde und der Schaffung von Gesundheits- und Notfallzentren (GNZ) war vorgesehen, auch die ambulante Leistungserbringung sowie das Erbringen weiterer Leistungen für Dritte (wie IT, Qualitätssicherung usw.) generell im Gesetz zu verankern. Bei ambulanten Leistungen wird unterschieden, wo diese erbracht werden. Ambulante Leistungen in einem GNZ fallen unter Art. 4^{ter} und ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalinfrastruktur (und ausserhalb eines GNZ) werden in Art. 4^{quater} geregelt. Somit fällt die ambulante Tätigkeit innerhalb der Spitalinfrastruktur unter Art. 4^{bis}. Während für die ambulante Tätigkeit ausserhalb der Spitalinfrastruktur erhöhte Hürden gelten (nur, wenn Versorgung nicht durch private Leistungserbringer sichergestellt wird), sollte dies mit Blick auf die Gewährleistung gleich langer Spiesse mit St.Galler Privatspitälern und mit ausserkantonalen Spitälern mit Tätigkeit auf St.Galler Kantonsgebiet (z.B. Spital Thurgau AG oder Berit Klinik) für die ambulante Tätigkeit der Spitalverbunde innerhalb der Spitalinfrastruktur nicht gelten. Andernfalls könnte – strenggenommen – ein privater Leistungserbringer selbst bestehende ambulante Leistungen eines Spitalverbundes (die innerhalb der Spitalinfrastruktur erbracht werden) in Frage stellen mit dem Hinweis, dass er die Versorgung sicherstellen könne.